

Satzung

der Deutsch-Polnischen Gesellschaft

Wolfsburg-Gifhorn e. V.

Towarzystwo Niemiecko-Polskie

Wolfsburg-Gifhorn

1. Name und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsch-Polnische Gesellschaft Wolfsburg-Gifhorn“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Deutsch-Polnische Gesellschaft Wolfsburg-Gifhorn e.V.“.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Gesellschaft ist Mitglied im Bundesverband deutsch-polnischer Gesellschaften, Geschäftsstelle Berlin.

2. Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft dient der Verständigung zwischen den Völkern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen und der Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen auf dem Hintergrund der Versöhnung zwischen beiden Völkern sowie der Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit auf der Grundlage des „Warschauer Vertrages“ vom 07.12.1970 und weiterer Vertragswerke.

Die Gesellschaft ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftlichen Gruppierungen und Einzelinteressen

3. Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.2 Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch
 - 3.2.1 Veranstaltung und Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen, Dichterlesungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - 3.2.2 Austausch von Informationen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Bereich.
 - 3.2.3 Herausgabe und Verbreitung von Mitgliederbriefen sowie sonstiger auch multimedialer Publikationen.
 - 3.2.4 Durchführung von Seminaren und Austausch von deutsch-polnischen und polnisch-deutschen Gruppen.
 - 3.2.5 Förderung von Kontakten zwischen Organisationen und Institutionen auf allen Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Lebens.
 - 3.2.6 Insbesondere ist das Interesse von Jugendlichen für die deutsch-polnische Projektarbeit zu fördern.

4. Mitgliedschaft

4.1 Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden die sich zu den in der Satzung niedergelegten Grundsätzen bekennt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat.

4.2 Eine korporative Mitgliedschaft ist möglich.

5. Mitgliederaufnahme

Die schriftliche Beantragung der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Gesellschaft, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:

1. wenn es den Zwecken der Gesellschaft beharrlich zuwiderhandelt oder in sonstiger Weise durch sein Verhalten dem Ansehen der Gesellschaft Schaden zufügt.
2. wenn es mit der Zahlung der Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Jahr in Rückstand geraten ist.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines

Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Nichtaufnahme oder Ausschluss ist Einspruch möglich. Der Vorstand entscheidet erneut nach einer Anhörung des Betroffenen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen

6. Finanzierung

Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt und durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Anfallende Mahngebühren für säumige Zahlungen muss das Mitglied tragen.

7. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in jedem Kalenderjahr statt. Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung.
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Entschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsordnungen, des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder auf digitalem Wege.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsvorsitzenden unterzeichnet wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder mindestens zwei Fünftel der Gesellschaftsmitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Die Einladung hat ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus

- dem/der Ersten Vorsitzenden,
- dem/der Zweiten Vorsitzenden,
- der/dem Kassierer/in,
- der/dem Schriftführer/in
- sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende.

9.1.1 Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

a) den/die Erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung

b) den/die Zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

9.2 Der Vorstand ist auf zwei Jahre gewählt.

9.3 Scheidet innerhalb der Amtszeit ein Vorstandsmitglied (nicht der/die Erste, nicht der/die Zweite Vorsitzende) aus, so bedarf es keiner Ergänzung. Im Todesfall der/des Ersten und/oder der/des Zweiten Vorsitzenden kann der verbliebene Vorstand kommissarisch einen Ersatz bis zur Neuwahl bestimmen. Eine Personalunion mit einem anderen Vorstandsamt ist in diesem Falle möglich, jedoch können Erste(r) und Zweite(r) Vorsitzender nicht eine Person sein.

9.4 Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter

im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

10. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung des Jahresplanes und Erstellung des Jahresberichtes,

4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Ausarbeitung von Vereinsordnungen.
7. Vorlage des Jahresabschlussberichtes

Über alle Vorstandsentscheidungen ist ein Protokoll zu fertigen.

11. Tätigkeit der Rechnungsprüfer

Die in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenprüfung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Mitglieder-versammlung Bericht zu erstatten. Das Berichts- und Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember

12. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftliche Einladungen mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt worden sind. Mindestens zwei

Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder müssen bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt die Beschlussfassung in einer erneut fristgerecht einberufenen zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen. Bei Auflösung und Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes der Gesellschaft darf das Vereinsvermögen nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung der oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband deutsch-polnischer Gesellschaften, Geschäftsstelle Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Ausführung des Beschlusses obliegt den Mitgliedern des letzten Vorstandes.

Diese Satzung gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister VR 543 vom 14.07.1980 in Fassung der durch die Mitgliederversammlung am 23.04.1995 beschlossenen Änderungsfassung sowie in der Fassung sowie der durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2014 beschlossenen Änderungsfassung.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfsburg.

Diese Satzung ist in das Vereinsregister VR 100291 beim Registergericht Braunschweig eingetragen worden.

Wolfsburg, den 09.02.2014

gez. XXXXXX, Justizfachangestellte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Registergerichtes Braunschweig.

Beitragsordnung

der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Wolfsburg-Gifhorn e. V.

Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, um die Veranstaltungen und Publikationen des Vereins zu finanzieren. Der Beitrag staffelt sich wie folgt:

Einzelpersonen	30,- Euro
Ehepartner/Partnerschaften	45,- Euro
Studenten/Schüler (ohne geregeltes eigenes Einkommen), auf Antrag	15,- Euro
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Beitragszahlung hat grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres bargeldlos auf das Vereinskonto zu erfolgen und ist für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, ungeachtet des Datums des Ein- bzw. Austrittes. Im Falle der Säumigkeit wird eine erste kostenfreie Mahnung nach vier Wochen, eine weitere nach insgesamt 8 Wochen mit einer Mahngebühr in Höhe von 5 Euro versandt.

Das Mitglied verpflichtet sich Veränderungen der Kontodaten für eine gewährte Einzugsermächtigung dem Verein mitzuteilen. Rückbuchungsgebühren, welche die Bank erhebt, müssen bei Versäumnis vom Mitglied übernommen werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.02.2014 in Wolfsburg.